



Präambel

Die Stadt Ansbach erlässt als Satzung aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), in den jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan B22 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan "Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6"** als Satzung.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus dem vom Büro Ermisch & Partner, Roth ausgearbeiteten Planblatt in der Fassung vomden darauf befindlichen Festsetzungen und der Begründung vom

Textliche Festsetzungen

- Räumlicher Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücknummern 1746 und 1747 der Gemarkung Brodswinden mit einer Gesamtfläche von ca. 4,0 ha.
- Art der baulichen Nutzung**
Der Geltungsbereich wird als "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit begleitenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung**
Im Geltungsbereich ist innerhalb der Baugrenze Errichtung von fest aufgestellten Solarmodulen zulässig. Die Fundamentierung der Modulträger ist mit Schraub-, Ramm- oder Bohrpfählen durchzuführen, um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten.
Die Regelständerhöhe der Photovoltaikanlage ist auf maximal 3,50 m, gemessen zwischen Moduloberkante und Ausgangs Gelände, begrenzt. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Boden ist auf mind. 0,80 m festgesetzt.
Ferner ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen die Errichtung von eingeschossigen Betriebsgebäuden und Nebenanlagen, die der Übertragung, Umwandlung und Speicherung der Solarenergie dienen, mit einer Gesamtgrundfläche von insgesamt maximal 250 m² zulässig. Die zulässige Höhe der Gebäude ist auf eine maximale Traufhöhe von 4,00 m beschränkt, die ab natürlicher Geländeoberfläche gilt.
Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Belegung mit Solarmodulen inklusive der zulässigen baulichen Anlagen wird mit 0,5 festgesetzt. Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Gesamtmodullochfläche inklusive Nebenanlagen darf somit 50% des Geltungsbereiches nicht überschreiten. Der Reihenabstand zwischen den Modulen wird auf mind. 3,0 m festgesetzt.
- Dauer der baulichen Nutzung**
Die Nutzung des Geltungsbereichs als "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage ist anschließend vollständig und fachgerecht zurückzubauen.
Der Rückbau aller im Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenregenerativen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Innerhalb des Geltungsbereichs wird als Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

- Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau baulicher Anlagen, welche dem Zweck der Erfüllung netztechnischer und elektrotechnischer Anforderungen dienen, sind zulässig. Dies sind insbesondere: Übergestellen, Speicher, Überspannungsfelder, Blindleistungs kompensationsanlagen.
Ebenfalls zulässig sind Unterstände für Weidestiere bis zu einer Firsthöhe von 4,0 m, soweit eine extensive Schafbeweidung des Solarparks erfolgt. Die Nebenanlagen sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen.

- Stellplätze**
In Zuordnung zu den Betriebsgebäuden und im Bereich der Zufahrt sind maximal zwei Kfz-Stellplätze mit teildurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenrugenpflaster, großflächige Pflaster) zulässig.
- Verkehr**
Die Haupterschließung erfolgt über die Rudolf-Diesel-Straße westlich des Geltungsbereiches (Flurstücks-Nr. 173, Gemarkung Brodswinden) und den befestigten Flurweg (Flurstück Nr. 1750, Gemarkung Brodswinden). Die Zufahrten zu den Betriebsflächen und den Betriebsgebäuden sind mit wassergebundener Wegedecke und Schotterrasen und einer Breite von ca. 5,0 m zulässig und mit entsprechenden Radien höhenrichtig anzulegen.
Weitere Flächenbefestigungen sind nur kleinstmöglich in Zusammenhang mit den Nebenanlagen unter Einhaltung der GRZ zulässig und ebenfalls teildurchlässig auszuführen.
Die Zufahrten sind gemäß den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ auslegen. Zur eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Solarfeldes ist an der Hauptzufahrt eine sichtbare, eindeutige Bezeichnung des Solarfeldes anzubringen.
Weitere Flächenbefestigungen sind nur kleinstmöglich in Zusammenhang mit den Nebenanlagen unter Einhaltung der GRZ zulässig und ebenfalls teildurchlässig auszuführen.
- Blendwirkungen und Reflexionen**
Blendwirkungen durch Reflexionen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Schienenwegen gefährden könnten, sind durch den Anlagenbetreiber auszuschließen.
- Niederschlagswasser**
Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser sind örtlich ohne spezielle Einrichtungen zu versickern. Dies gilt auch für die Dachflächen der Betriebsgebäude. Falls eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in Versickerungsrinnen erforderlich sein sollte, sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu berücksichtigen.
Die Anforderungen der Niederschlagswasserfreisetzungsvorgang (NWFrEV) i.V. mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) sind zu beachten.
Als wassergründenden Stoffen darf nur so umgegangen werden (Lagerung, Abfüllung, etc.), dass eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern ausgeschlossen ist. Beim Bau des Vorhabens ist die WHG und das BayWG; hinsichtlich des Umgangs mit wassergründenden Stoffen die AWStV, zu beachten.
Falls eine Trafostation mit oberflächlichem Trafostation eingesetzt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafostation einzubauen.
Die nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergründenden Stoffen (AWStV) ggf. erforderlichen Maßnahmen nach § 34 und § 40 sind durch den Vorhabenträger gegenüber dem Landratsamt anzuzeigen und detailliert darzustellen.
- Leitungen**
Alle Leitungen zur Vtr- und Entsorgung des "Sondergebietes für regenerative Energien - Sonnenenergie" sind unterirdisch zu legen.
Zwischen den Baumstämmen und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 Baumruffanfragen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen", ein Abstand von 2,50 m einzuhalten oder es sind geeignete Schutzmaßnahmen einzubauen.
Für den Anschluss bzw. die Einmessung des Solarstroms in das öffentliche Netz ist von dem Netzbetreiber nach dem EEG eine Netzverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.
Mögliche Kabelverlegungen oder die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs bedürfen ggf. möglicher Genehmigungsverfahren, Gestaltungen und städtebaulicher Verträge, die auch eine Abweisung des Rückbaus beinhalten.
Sollten durch die Baumaßnahme Drainageanlagen, die zur Entwässerung umliegender Flurstücke dienen, beschädigt werden, ist die Funktion dieser Drainagen durch den Vorhabenträger unverzüglich wieder herzustellen.

- Dachform / Dachneigung / Dacheindeckung**
Für die Betriebsgebäude und Trafostationen sind Pultdächer bis 20° und Flachdächer zugelassen. Die Firstrichtung ist möglichst parallel zu der Ausrichtung der Solarmodule anzulegen.
Als Dacheindeckung sind bei geneigtem Dach naturrote Ziegel zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von Modulen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenlicht auf der südorientierten Dachfläche ohne Aufständigung. Bei einem Flachdach ist eine extensive Dachbegrünung zulässig. Nicht zugelassen sind Dacheindeckungen in bunter Einfassung (außer Ziegeln) und reflektierende Beschichtungen oder Materialien.
12. Gestaltung der Baukörper
Es sind klare und einfache Baukörper zu errichten. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, gedeckten Farben zulässig. Holzfassaden sowie Fassadenbegrünung sind zugelassen.
13. Einfriedungen, Geländemodellierungen
Zu den Nachbargrundstücken sind folgende Einfriedungen zulässig:
Maschendrahtzune bis zu einer Höhe von 2,00 m über OK Gelände mit einem ergänzenden Übersteigenschutz bis 0,5 m Höhe oder Stabgitterzune mit einer Gesamthöhe von 2,50 m. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von mindestens 15 cm vorzusehen. Die Zune sind ohne durchlaufende Zaunsockel mit Zaunsäulen als Einzelfundament zu errichten. Alternativ ist ein ca. 30 cm tief im Boden verankerter Stabgitterzaun mit mind. zwei Öffnungen mit 15 x 10 cm als Durchlass für kleinere pro Meter Zaunlänge als Wolfsschutz zulässig.
Die Lage der Zäune richtet sich grundsätzlich nach den Eintragungen im Planblatt. Zu vorhandenen Straßen und Wegen ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen sind Fahrgassen mit einer Mindestbreite von 4,0 m herzustellen.
Geländemodellierungen sind nur im Bereich der Gebäude (Trats und Wechselrichteranlagen) und der Zufahrten mit einer max. Abweichung gegenüber dem vorhandenen Gelände von 0,5 m zulässig, wobei ein Massengleichgewicht herzustellen ist.
Textliche Festsetzungen Grünordnung
14. Private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Alle grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Planungsperiode nach der Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen und der Errichtung der Solarmodule umzusetzen.
Pflanzgebot A
Die im Planblatt festgesetzten privaten Grünflächen innerhalb der Zäunung sind als extensive Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Hierzu ist eine Ansaat mit zertifiziertem autochthonem Saatgut vorzunehmen.
Geeignete Ansaatmischung: Saatgut Herkunftsregion 12 "Fränkisches Hügelland" artenreiche Frischwiese mit 30% Kräuter/Blumenanteil, Artenzusammensetzung wie Mischung G2 der Rieger-Hofmann GmbH mit 3 g/m² Ansaatmenge oder gleichwertig.
Die Grünflächen sind dauerhaft durch eine 1- bis 2-schürige Mahd oder eine extensive Schafbeweidung zu unterhalten. Herbst sind, unter Berücksichtigung der Wuchsenreife und der technischen Erfordernisse (Verschattungsgefahr), möglichst späte Mahdtermine mit einer Erntehöhe ab dem 15.08. zu wählen. Das Mahdgut zwischen den Modulreihen ist absortieren. Unter den Modulen kann genutzt werden.
Für die erste Vegetationsperiode nach Ansaat können ggf. mehr und frühere Schnittzeitpunkte erforderlich werden, um unerwünschten Aufwuchs von z.B. Ackerunkräutern einzusammeln. Alternativ können die Flächen durch eine extensive Schafbeweidung gepflegt werden.
Im Geltungsbereich ist auf den Einsatz von synthetischen Düngen und Pflanzenschutzmitteln genauso wie auf den Einsatz von Güte und schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module zu verzichten. Eine chemische Wildkrautbekämpfung ist unzulässig. Im Rahmen der Grünflächenpflege ist eine Kontrolle bezüglich einer Ausbreitung potentiell gefährlicher Wildkräuter, wie z.B. Ambrosia, durchzuführen. Ggf. ist eine ordnungsgemäße Beseitigung durchzuführen, um eine Ausbreitung zu vermeiden.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Auf den im Planblatt gekennzeichneten Standorten sind gem. den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebot Bäume und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und zu pflegen. Für die Pflanzungen sind zertifiziert autochthone Pflanzensorten des Gehölz-Herkunftsgebietes Nr. 5 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" zu verwenden.
Bei der Verlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Wird dieser Schutzabstand unterschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
Pflanzgebot B
Pflanzung von 26 Obstbäumen mit Standortbindung auf den im Planblatt gekennzeichneten Standorten. Zu verwenden ist Wildobst (z.B. Malus sylvestris, Pyrus pyramidalis, Prunus avium).
Pflanzqualität: H 3xv STU 14-16
Die Bäume sind an einem Holzpfahl anzubinden. In den ersten fünf bis sieben Jahren sind die Obstbäume einem jährlichen Erziehungschnitt zum Aufbau einer lichten kräftigen Krone zu unterziehen.
Unterhalb der Obstbäume ist gem. der Eintragungen im Planblatt ein Gras-Krautsaum über Sukzession zu entwickeln und durch eine einmalige Mahd im Spätherbst oder Frühjahr (Zeitfenster 01.10. bis 28.02.) mit Abtransport des Mahdgutes dauerhaft zu erhalten. Nach entsprechender Ausmagerung kann die Mahd in zwei- bis dreijährigem Abstand erfolgen.
Pflanzgebot C
Entlang der südwestlichen Grenze ist gem. den Eintragungen im Planblatt ein blütenreicher Krautsaum durch Ansaat mit zertifiziertem autochthonem Saatgut anzulegen.
Geeignete Ansaatmischung: Saatgut Herkunftsregion 12 "Fränkisches Hügelland" Schmetterlings-/Wildblumensaum mit 100% Kräuter/Blumenanteil, Artenzusammensetzung wie Mischung 08 der Rieger-Hofmann GmbH mit 1,2 g/m² Ansaatmenge oder gleichwertig.
Nach Bestandsentwicklung erfolgt die Pflege durch einmalige Mahd im Spätherbst oder Frühjahr (Erhalt von Winterstreu als Ansaatzone und Winterfutter für Vögel). Nach entsprechender Ausmagerung kann die Mahd in zwei- bis dreijährigem Abstand erfolgen (Zeitfenster 01.10. bis 28.02.).
16. Maßnahmen des Artenschutzes
Im Geltungsbereich sind 4 Stikzirkeln für Greifvögel zu errichten. Die Aufstellhöhe soll zwischen 2,50 bis 4,00 m variieren.
Im Bereich der Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. den Eintragungen im Planblatt zwei Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von mindestens 2 x 3 m als Zaunseichenshabitat im Krautsaum anzulegen.
Gestaltung nach dem "Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle" der karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienchutz in der Schweiz (www.karch.ch) oder gemäß den Ausführungen der Arbeitsblätter "Zaunseichens" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
Um eine potentielle Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten auszuschließen, ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit (vom 01.10. bis 28.02.) freizumachen oder ist im Anschluss an die reguläre Ernte eine Schwarzbrache anzulegen und bis zum Baubeginn offen zu halten.
17. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen
Durch die oben genannten Festsetzungen zur Grünordnung werden in Verbindung mit dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung alle erforderlichen ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Vermeidung umgesetzt, so dass gem. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die "Bau- und landschaftsrechtliche Behandlung von Freizeitsport-Photovoltaikanlagen" keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts vorliegt und somit kein externer Ausgleichsbedarf besteht.

Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet Photovoltaikanlage §11 Abs. 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
max. zulässige Höhe für Solarmodule
max. zulässige Höhe für Betriebsgebäude
Grundflächenzahl
max. zulässige Grundfläche für Nebengebäude (Wechselrichter, Trafostationen)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze
Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
extensives Grünland / artenreiche Frischwiese (Pflanzgebot A)
z.B. 02 Frischwiese (30 % Blumen 70 % Gräser) Rieger-Hofmann
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Laubbaum (Wildobst) ohne Standortbindung (Pflanzgebot B)
Wildblumensaum durch Ansaat (Pflanzgebot C)
z.B. Schmetterlings-Wildblumensaum (100 % Wildblumen) Rieger Hofmann
Gras- / Krautsaum (über Sukzession entwickeln)
Anlage von Lesesteinhaufen gem. Satzungstext
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
mögliche Zaunführung (Höhe max. 2,0 m zzgl. Übersteigenschutz)
Zeichnerische Hinweise
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18
bestehende Baum-/Strauchhecke außerhalb des Geltungsbereiches
bestehende Bäume außerhalb des Geltungsbereiches
bestehende Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches
Amtlich kartierte Biotope
möglicher Einfahrtsbereich
Schotterrasen im Zufahrtsbereich
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Höhenlinien (BvM 1:5000)
bestehende unterirdische Rohrleitung
Schutzstreifen von 1,0 m beidseitig der Achse
bestehende Leitungstrasse Stadtwerke Ansbach
bestehende Kabeltrasse N-Ergie Netz GmbH mit Schutzstreifen von 1,0 m beidseitig der Achse
Solarmodule (beispielhaft)

Nutzungsschablone:

Bauliche Nutzung	
max.Höhe Solarmodule	Grundflächenzahl
max.Höhe Nebengebäude	max.Grundfläche für Nebengebäude

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. B 22 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt Ansbach hat mit Beschluss vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 22 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Stadt Ansbach, den
- Thomas Deffner, Oberbürgermeister
- Ausgefertigt
Stadt Ansbach, den
- Thomas Deffner, Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Ansbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Stadt Ansbach, den
- Thomas Deffner, Oberbürgermeister

STADT ANSBACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B 22 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan für das Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie "Erweiterung der Photovoltaikanlage im Bereich südlich Gösseldorf an der Bahnlinie Treuchtlingen und der A6"

M 1:1.000 Vorentwurf

Lage des Geltungsbereiches

Gefertigt: Roth, den Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Geändert: Roth, den Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Auftraggeber: Ermisch & Partner Plangröße: 103 x 75 cm Datum: 01.06.2023

Plan Nr.: 1 Projekt Nr.: 22072 Verfahren nach § 10 BauGB

Bearbeitet: J. Ermisch, Dipl.Ing.(FH), Landschaftsarchitekt, M. v. d. Mehden, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitektin

ERMISCH & PARTNER	LANDSCHAFTSPLANUNG
Jörg Ermisch Dipl.Ing.(FH)	Lucia Ermisch Landschaftsarchitektin
Gartenstraße 13 Tel. 09171/87549	91154 Roth Fax. 09171/87560
	www.Ermisch-Partner.de / info@Ermisch-Partner.de